

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ELTERN BLINDER  
UND HOCHGRADIG SEHGESCHÄDIGTER KINDER  
WESTFALEN-LIPPE E. V.**

**AEBK**

AEBK • August-Knabe-Weg 10 • 59494 Soest



August-Knabe-Weg 10  
59494 Soest  
Telefon und Fax:  
(0 29 21) 6 57 44

8. Oktober 1997  
wö/be

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in  
Nordrhein-Westfalen**

**Betr.: Artikel 5 Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

1. Während die Vermögenssteuer für die entsprechend Vermögenden gänzlich entfällt und bundesweit die Bezieher hoher Einkommen steuerlich erheblich entlastet werden sollen, soll das Blindengeld, das blinde Menschen für ihren tatsächlichen blindenspezifischen Mehraufwand benötigen, gekürzt werden. Mit der beschlossenen Senkung des Solidaritätszuschlages wird im übrigen der Eindruck erweckt, daß der Staat zu viel Geld hat und keine zusätzlichen Finanzmittel benötigt, um die Finanzkrise in den Kommunen zu bewältigen. Sparnotwendigkeiten sind nicht schicksalhaft vorgegeben, sondern sind - zumindest z. T. - politisch verursacht - auf den verschiedenen politischen Ebenen. Keine gesellschaftliche Gruppe darf sich einer Einsparungsprüfung entziehen, aber es darf auch - um der Gerechtigkeit willen - kein politischer "Handlungsbereich" (Wirtschaftsförderung, Technologie-Zentrum, Museen usw.) von einer Effektivitäts- und Einsparprüfung verschont werden.

Das Blindengeld ist ein kleiner Ausgleich für den "blindheitsbedingten Mehraufwand".

Dabei stellen wir fest, daß uns kein Blinder bekannt ist, der nicht sofort auf das Blindengeld verzichten würde, wenn er (wieder) sehen könnte.

**AEBK**

Seite 2 zum Schreiben vom 8. Oktober 1997

Sehende vergessen allzu schnell, daß sie - die Sehenden - bis zu 90 % der Eindrücke über das Auge wahrnehmen. Hierzu gehört neben der Aufnahme geschriebener und bildhafter Informationen auch der optische Eindruck von Personen, Gegenständen und Landschaften. Die räumliche Orientierung wird maßgeblich gesteuert durch das Sehvermögen.

Diese fehlenden Informationen müssen blinde Menschen nach Möglichkeit ausgleichen, um einer sonst unvermeidlichen gesellschaftlichen Ausgliederung oder bedrückenden Abhängigkeit entgegenzuwirken. Blinde Menschen müssen in der Lage sein, benötigte Dienstleistungen zu bezahlen, da jede erbetene Dienstleistung ohne gewährte Gegenleistung eine bedrückend empfundene Abhängigkeit und Bittstellerrolle schafft und eine starke psychische Belastung verursacht. Auch die Anschaffung und der Unterhalt von Hilfsmitteln kosten sehr viel Geld.

Der Mehrbedarf entsteht vor allem bei der Haushaltsführung, der allgemeinen Lebensführung, Bemühungen zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und bei der Ausstattung mit Hilfsmitteln. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen sind ebenso bei blinden Kindern im vorschulischen und schulischen Bereich erforderlich.

Nach der Aufstellung im "Blindenwarenkorb" von 1996 beträgt der durchschnittliche Gesamtbetrag einer alleinstehenden erwachsenen Person 1.383,82 DM, für die in Gemeinschaft lebende Person beträgt die Summe 1.826,83 DM. Daraus ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 1.605,10 DM. Das derzeitige Blindengeld in Höhe von 1.063,00 DM deckt aber nur etwa 66 % der tatsächlich ermittelten spezifischen Aufwendungen eines Blinden ab. Beim Warenkorb für Blinde unter 18 Jahren sieht dieses Verhältnis nicht anders aus. Das heißt, der Restbetrag muß aus Eigenmitteln erbracht werden.

2. Pflegegeld und Blindengeld sind grundsätzlich zwei getrennte spezifische Leistungen, denn ein Blinder wird niemals aufgrund seiner Sehbehinderung Pflegegeld erhalten können.

Bei mehrfachbehinderten Blinden treffen zwar nicht alle aufgeführten Leistungen aus dem Blindenwarenkorb in vollem Umfang zu, dafür entstehen aber erhebliche Mehrkosten für behindertenspezifische Anpassungen der Hilfsmittel, der Lern- und Spielgeräte und ein zusätzlicher Aufwand an Betreuung und Beaufsichtigung (oftmals rund um die Uhr), die eine mögliche Erwerbstätigkeit der Betreuungsperson (meistens der Mutter) völlig ausschließt.

/...

**Pflegegeldzahlung wird überwiegend nur geleistet für Hilfe an der Person gem. § 15 Abs. 3 SBD XI**

**Pflegestufe I** heißt durchschnittlich tägl. 90 min., hiervon müssen 45 min. auf die Grundpflege entfallen

**Pflegestufe II** heißt durchschnittl. tägl. 3 Std., hiervon müssen 2 Std. auf die Grundpflege entfallen

**Pflegestufe III** heißt durchschnittl. tägl. 5 Std., hiervon müssen 4 Std. auf die Grundpflege entfallen.

**Auch die Leistungen der häuslichen Pflege sind nicht bedarfsdeckend ausgerichtet. Sie sollen lediglich die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung ergänzen, wie in § 4 Abs. 2 SGB XI ausdrücklich betont wird. Die darüber hinausreichenden erforderlichen Hilfen müssen auch hier aus Eigenmitteln geleistet werden.**

**Das bedeutet, daß bei Familien mit pflegebedürftigen Blinden ein doppelter Einsatz erbracht werden muß, um die Pflege sicher zu stellen und zwar unter extremen körperlichen, psychischen und finanziellen Belastungen.**

**Wenn man alternativ die monatlichen Kosten für eine Internats bzw. Heimunterbringung von ca. 4.000,-- bis 6.000,--DM je nach Alter und Pflegestufe zugrunde legt, so machen die Zahlungen von Blinden- und Pflegegeld zusammen nur einen erheblich geringeren Teil davon aus.**

**Da das Blindengeld und auch das Pflegegeld die tatsächlich anfallenden notwendigen Aufwendungen und Hilfen nicht in vollem Maße abdecken, sind die geplanten Kürzungen/Anrechnungen nicht vertretbar.**

**Mögliche Überschneidungen der Leistungen des Blindengeldes und des Pflegegeldes sind lediglich bei den häuslichen Verrichtungen denkbar und nur für diesen Bereich kann eine Anrechnung berechtigt sein.**

**Der Anteil der häuslichen Verrichtungen beträgt bei der Stufe I ca. 50 %, bei der Stufe II 33 % und bei der Stufe III 20 %.**

In der Aufstellung des Blindenwarenkorbs werden ca. 24,3 % der Aufwendungen als Leistungen für hauswirtschaftliche Verrichtungen definiert. Da aber von den tatsächlich anfallenden Gesamtaufwendungen eines Blinden nur 66 % über das Blindengeld ausgeglichen werden, macht das für diesen Bereich letztlich nur 16 % aus.

3. Die geplanten Kürzungen führen dazu, daß die Teilnahme des blinden Behinderten am öffentlichen Leben erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird, dieses steht im Widerspruch zu dem Aktionsprogramm "Integration Behinderter Menschen in NRW" und den darin enthaltenen Leitlinien:

- Grundsatz der Normalisierung (Chancengleichheit)
- Grundsatz der Integration
- Grundsatz der Selbstbestimmung und Selbständigkeit
- Grundsatz der Partizipation
- Grundsatz der Gleichberechtigung
- Grundsatz des Vorranges der Prävention vor der Rehabilitation
- Grundsatz "ambulant vor (teil)stationär"
- Grundsatz der Subsidiarität
- Grundsatz der Kooperation

4. Die Anhebung der Leistungen für hochgradig Sehschwache von 120,-- DM auf 150,-- DM und die Einführung einer Gehörlosenhilfe in Höhe von 150,-- DM begrüßen wir. Dabei darf nicht übersehen werden, daß finanzpolitisch hier Behindertengruppen gegen einander ausgespielt werden.

Grundsätzlich sollte verhindert werden, daß durch die Gesetzesnovellierung eine einschneidende Verschlechterung der Lage Blinder in NRW verursacht wird.